

Sonderbedingungen „Cloud-Nutzung“ der copago AG

Diese Sonderbedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma copago AG in Bezug auf das Thema „Cloud-Nutzung“.

§ 1 Geltungsbereich

Bezüglich des Geltungsbereiches wird auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma copago AG (im Folgenden „AGB“ genannt) verwiesen.

§ 2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Nutzung der copago Cloud Services zur Speicherung von Stammdaten und Bewegdaten im Rahmen der Nutzung von copago Softwareprodukten durch die Auftragnehmerin.

§ 3 Leistungsumfang

Die copago Cloud Services umfassen folgende Leistungen:

- (1) Bereitstellung einer Microsoft SQL-Datenbank, in der die Stamm- und Bewegdaten vorgehalten werden.
- (2) Datentransfer zwischen copago Produkten und der copago Cloud über Datenkommunikationsserver
- (3) Zugriff auf Stamm- und Bewegdaten über die copago Softwarelösungen

Die Auftragnehmerin entwickelt die copago Cloud Services in eigenem Ermessen weiter. Daher beschränkt sich die vorliegende Leistungsbeschreibung auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe.

§ 4 Datenaustausch

- (1) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die copago Kassenlösung – ggf. mit Einschränkungen - auch offline betrieben werden kann. Insbesondere die copago Kassensoftwarelösung ist offlinefähig. Daten werden im Offlinezustand allerdings nicht ausgetauscht und somit auch nicht gesichert. Der Auftraggeber ist daher im Falle eines Verbindungsausfalls durch Internetstörung, Routerdefekt, o.ä. verpflichtet, die Störung umgehend zu beseitigen und eine Verbindung wiederherzustellen.
- (2) Bei aktiver Verbindung der copago Softwareprodukte zu den copago Cloud Services werden in einem einstellbaren Intervall nicht umsatzrelevante Stammdaten und umsatzrelevante Bewegdaten zwischen den copago Cloud Services und den angeschlossenen copago Softwareprodukten ausgetauscht.

§ 5 Datenhaltung und Verfügbarkeit

- (1) Die Daten des Auftraggebers werden in professionellen Drittanbieter-Rechenzentren gehostet und transferiert. Die Auftragnehmerin verwendet dabei derzeit unter anderem Dienste von Microsoft, Strato und Hetzner.
- (2) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Daten in Rechenzentren innerhalb der europäischen Union bereitgestellt werden, sodass die DSGVO Anwendung findet.

Derzeit erfolgt die Datenhaltung in Rechenzentren in Deutschland und Westeuropa (Irland und den Niederlanden).

- (3) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, jederzeit weitere Dienstleister zur Erweiterung der Infrastruktur einzubeziehen. Sie verpflichtet sich jedoch, die Datenhaltung innerhalb der europäischen Union sicherzustellen, sodass die Anforderungen an die DSGVO erfüllt werden.

- (4) Zusätzlich zur Vereinbarung über die Cloud-Nutzung verpflichten sich beide Parteien einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung zu schließen, in dem der Datenschutz geregelt wird.

§ 6 Systemvoraussetzungen & Mitwirkungspflicht

- (1) Die copago Cloud Services erfordern grundsätzlich eine aktive Internetverbindung für die copago Produkte, wie z.B. für die copago Kassenslösung.
- (2) Für einen einwandfreien Betrieb der copago Cloud Services müssen die zur Kommunikation notwendigen Ports durch den Auftraggeber freigeschaltet werden. Eine entsprechende Liste stellt die Auftragnehmerin dem Auftraggeber zur Verfügung.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die steuerrelevanten Daten, wie z.B. Tagesberichte auszudrucken oder zuverlässig zu archivieren.
- (4) Ebenso ist der Auftraggeber verpflichtet monatlich eine GoBD-Kassennachschau im copago Office zu exportieren und für den Fall einer Prüfung zuverlässig zu sichern.

§ 7 Laufzeit

- (1) Die Laufzeit des Vertrages richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages und beträgt mindestens 12 Monate. Sie verlängert sich erneut um 12 Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt wird.

§ 8 Beendigung der Cloud Service Vereinbarung

- (1) Bei einer Kündigung der Cloud Service Vereinbarung wird die Cloud zum Ende der Laufzeit abgeschaltet. Ein Zugriff auf die Daten ist anschließend nicht mehr möglich.
- (2) Der Auftraggeber kann zum Beendigungszeitpunkt ein kostenpflichtiges Backup der Datenbank bei der Auftragnehmerin anfordern.

§ 9 Entgelt

- (1) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Auftragsbestätigung oder dem Angebot der Auftragnehmerin.
- (2) Das Entgelt ist monatlich im Voraus bis spätestens zum fünften Werktag eines jeden Monats zu zahlen.